

NEWSLETTER – TÜRKEI

NR. 1: JANUAR 2018

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	– Mandatsarbeit
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT	– Politik – Wirtschaft
GESETZGEBUNG	– KHK 696 – Sonstige Gesetze – Verordnung zum Datenschutzregister – Skonto für pünktliche Steuerzahler
RECHTSPRECHUNG	– Verfassungsgericht: Misshandlung in Polizeigewahrsam – Kassationshof zur Strafverfolgung von Gülen-Anhängern: „Bylock-Entscheidung“

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

MANDATSARBEIT

In einem Fall, der gerade zum BGH gebracht wird, wurden wir beauftragt, für ein türkischstämmiges Unternehmen in Deutschland zu einem schwierigen Komplex zwischen Markenrecht und deutsch-türkischem Erbrecht Stellung zu nehmen.

Für ein mittelständisches deutsches Unternehmen arbeiten wir an einem Joint-Venture mit einer türkischen Erfindergesellschaft zum weltweiten Vertrieb eines neuartigen Baustoffes. Die Erfindungsleistung besteht vor allem darin, bereits vorhandene ähnliche Produkte, nämlich ein so genanntes Aerogel, im Hinblick auf Wirksamkeit und Kosten zu optimieren. Beindruckend ist vor allem die multiple Einsetzbarkeit. In vielen Anwendungszusammenhängen, die vom Wohnungsbau bis zur Luftfahrtindustrie gehen, werden Energiekosten auf einen Bruchteil der bisherigen Ausgaben reduziert.

Im Übrigen besteht die Mandatsarbeit schwerpunktmäßig derzeit aus Fällen im deutschen und türkischen Gesellschaftsrecht (darunter Neugründungen und Umstrukturierungen in der Türkei) sowie Erbrecht im deutsch-türkischen Kontext.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

Die aktuelle türkische Regierung hat die Gesetzgebung in allen wichtigen Bereichen unter Ausschaltung des Parlaments vollständig übernommen. Ferner ist eine Islamisierung dahingehend zu beobachten, als religiöse Themen zunehmend von amtlichen Stellen aufgegriffen werden, wobei auch nicht vor Propaganda für Kinderehen (zuletzt allerdings von der Religionsbehörde wieder zurückgenommen) Halt gemacht wird.

Präsident Erdoğan spricht neuerdings wieder von einer Verbesserung der deutsch-türkischen Beziehungen. Ob Hintergrundgespräche tatsächlich für die Freilassung deutscher Häftlinge verantwortlich sind, bleibt allerdings unklar. Denn nicht nur deutsche Häftlinge, sondern auch vermehrt Gülen-Verdächtige kommen wieder auf freien Fuß.

Der Notstand wurde um drei Monate verlängert.

WIRTSCHAFT

Der Euro ist derzeit (10.01.2018) 4,5202 TL wert. In den letzten vier Wochen hat der Kurs keine nennenswerten Schwankungen gezeigt.

(Quelle: finanzen.net)

Der Mindestlohn wurde jetzt für 2018 auf netto TL 1.603,12, brutto TL 2.029,50 festgesetzt. Das entspricht einer Lohnsteigerung von 14,2% und Arbeitgeberlohnkosten von 2.384,66 TL.

(Quelle: www.muhasibetr.com)

Das Türkische Statistik-Institut verzeichnet für November 2017 eine Exportsteigerung um 11,2% und eine Importsteigerung um 21,3%. Die Presse hat hier von einem Wirtschaftswachstum gesprochen, was angesichts dieser Zahlen offensichtlich unrichtig ist, zumal auch eine inflationsbedingte Bereinigung nicht stattgefunden hat. Geht man von einer Inflation von 11,9% aus, bestehen Zweifel an einem "Wachstum". Für Dezember 2017 wird von einem Vertrauensindex von 95 gesprochen. Die Automobilindustrie hat, so wurde bekannt, im Jahre 2016 1.367.725 Kfz produziert (Quelle: www.tuik.gov.tr). Trotz dieser Zahlen und einem sich sättigenden lokalen Markt propagiert die Politik die Notwendigkeit einer "nationalen Automarke". Mehr zur türkischen Wirtschaft in deutscher Sprache finden Sie unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Weltkarte/Asien/tuerkei.html>.

GESETZGEBUNG

„KHK 696“

Mit der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft (RVOMG) Nr. 696, die am 24.12.2017 im Amtsblatt erschienen ist, greift die türkische Regierung erneut tief in Recht und Gesetz ein, ohne das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren einzuhalten. Die Oppositionsparteien bleiben damit ausgeschaltet. Fast alle Regelungen dieser RVOMG sind verfassungswidrig, weil sie nicht notstandstypischer Natur sind.

Dazu gehören zum Beispiel Anpassungen an die neue Verfassung, zur Neuordnung der Gesellschafteranteile und Führung der Türkischen Stiftungsbank (Türkiye Vakıflar Bankası), Einzelbestimmungen zu erdbebengefährdeten Gebieten, Personalfragen der Religionsbehörde, zum Beamtenrecht, zum militärischen Personal und zur militärischen Disziplin, zur Verteidigungsindustrie (mit Erhöhung der Einflussmöglichkeiten des Präsidenten), zur Umstrukturierung des Staatsrats (oberstes Verwaltungsgericht), Personalfragen und Strukturen des Kassationshofs, zum Straßenverkehrsgesetz, Personalfragen der Geheimdienste, zur Zuckerwirtschaft, zur Nahrungsmittelwirtschaft bzw. Tabak und Alkohol uvam.

Auch das Ausschreibungsrecht erfuhr - für die anwaltliche Praxis kaum relevante - Änderungen.

Rechtsstaatlich bedenklich ist die Einführung einheitlicher Gefängniskleidung auch für Untersuchungshäftlinge. Da dies einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte bedeutet, ist diese Bestimmung auch aus diesem Grunde verfassungswidrig, denn RVOMG dürfen nach noch geltender Rechtslage grundsätzlich keine Eingriffe in Grundrechte und Freiheiten anordnen. Im vorliegenden Fall ist auch keine Rechtfertigung für eine solche Regelung erkennbar.

Die schärfsten Diskussionen hat eine Regelung ausgelöst, wonach Übergriffe von Zivilpersonen auf Beteiligte am Putsch v. 15.7.2016 generell gerechtfertigt sein sollen.

(Quelle: [Resmi Gazete](#))

SONSTIGE GESETZE

Das einzige Gesetz, das seit dem 1.12.2017 nicht völkerrechtliche Regelungen betrifft, ist Gesetz Nr. 7063 v. 6.12.2017, mit welchem mit der Gründung einer weiteren Universität die Inflation der Universitätsgründungen fortgesetzt wird. Eine nachvollziehbare Bildungspolitik ist nicht erkennbar.

(Quelle: [Resmi Gazete](#))

VERORDNUNG ZUM DATENSCHUTZREGISTER

Unternehmen, welche die Verarbeitung persönlicher Daten betreiben, sind verpflichtet, eine hierfür verantwortliche Person zu benennen und beim Datenschutzregister anzumelden. Die Regelung gilt unabhängig vom Sitz der Gesellschaft, sofern sie das türkische Territorium betrifft.

(Quelle: [Resmi Gazete](#))

SKONTO FÜR PÜNKTLICHE STEUERZAHLER

Ab 1.1.2018 gilt eine neue Regelung, wonach pünktliche Steuerzahlung mit einem Skonto von 5% auf den zu zahlenden Steuerbetrag belohnt wird.

(Quelle: [muhasetr.com](#))

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT ZUR MISSHANDLUNG IM POLIZEIGEWAHRSAM („GEZI“)

Der Bericht zu diesem Verfassungsgerichtsurteil fällt etwas ausführlicher aus, weil das Urteil zeigt, wie das türkische Verfassungsgericht trotz aller Kritik seiner grundrechtsfreundlichen Linie treu bleibt und die Schwachstellen der türkischen Strafjustiz aufdeckt.

Auf die Verfassungsbeschwerde eines Gezi-Demonstranten hat das Verfassungsgericht durch das Plenum dem Beschwerdeführer eine Entschädigung zugesprochen (Urteil v. 16.11.2017, E. 2014/788). Der Beschwerdeführer war nach den Gezi-Protesten in seiner Wohnung festgenommen, die Wohnung durchsucht worden. Er hatte sich gegen die Festnahme und später auch die erkennungsdienstliche Behandlung gewehrt. Dabei war er verletzt worden.

Erste Untersuchungen - insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Eingangsuntersuchung - hatten keine Verletzungen festgestellt. Erst nachdem die Beschwerden vor allem in einem der Arme des Beschwerdeführers nicht abnahmen, wurde er erneut untersucht und dabei unter vielen kleineren Verletzungen ein Bruch des Unterarms festgestellt. Eine Behandlung in Untersuchungshaft wurde verweigert.

Nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft nach mehr als fünf Monaten wurde er operiert. Er erstattete Strafanzeige gegen die Polizisten und verlangte die Auswertung von Foto- und Videomaterial zum Beweis seiner Behauptungen.

Die Staatsanwaltschaft Izmir stellte das Verfahren nach Aktenlage ein. Eine Auswertung von Bildmaterial wurde nicht vorgenommen. Aus den Protokollen ergebe sich, dass sich der Beschwerdeführer die Verletzungen selbst zuzuschreiben habe. Eine Beschwerde an die zuständige Große Strafkammer wurde verworfen. Damit war der Beschwerdeweg zum Verfassungsgericht eröffnet.

Das Verfassungsgericht dagegen erklärte den Einstellungsbeschluss für verfassungswidrig. Die Staatsanwaltschaft hätte den Fall aufklären müssen, da nicht ausreichend festgestellt sei, ob die beschuldigten Polizisten tatsächlich im Zuge der Gewaltanwendung, die polizeirechtlich grundsätzlich erlaubt ist, verhältnismäßig gehandelt und sich nicht doch strafbar gemacht hätten.

Soweit der Beschwerdeführer die Verweigerung der Behandlung im Gefängnis wegen Verstoßes gegen die Menschenwürde rügte, hielt das Verfassungsgericht die Beschwerde für unzulässig, da sich der Verstoß nicht aus dem tatsächlichen Vorbringen des Beschwerdeführers ergebe. Insoweit fiel die Entscheidung mit Mehrheit. Im Übrigen wurde die Beschwerde zugelassen.

Im Kern ging es dem Verfassungsgericht um die Frage, inwieweit den Staat eine Verpflichtung trifft, den Sachverhalt ordentlich aufzuklären. Interessanterweise hat das Verfassungsgericht hierfür nicht nur auf die Grundrechte, sondern auch auf Art. 5 der Verfassung zugegriffen, der die allgemeinen Staatsziele enthält. Der Staat habe geeignete und effiziente Verfahren zur Verfügung zu stellen, um seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Im Strafverfahren hat er dafür zu sorgen, dass die Interessen des Opfers am Schutz seines Körpers und seines Eigentums dadurch gewahrt werden, dass die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden. Das Ziel im Hinblick auf den Schutz der Interessen des Beschwerdeführers sei hier nicht die Verurteilung eines Schuldigen als solcher, sondern das effiziente Verfahren selbst. Der Staat trage hier keine „Ergebnisverantwortung“ (*sonuç yükümlülüğü*), sondern eine „Verantwortung für den Einsatz angemessener Mittel“ (*uygun araçların kullanılması yükümlülüğü*). Dabei sei das Opfer auch zu beteiligen und eine öffentliche Kontrolle sicherzustellen. Ferner sei sicherzustellen, dass im Falle des Verdachts von Folter oder Körperverletzung im Amt durch öffentlich Bedienstete keine Abhängigkeiten zwischen den Beschuldigten und den den Fall untersuchenden Personen bestehen. Die Untersuchungen müssen vor allem auch zügig und mit äußerster Sorgfalt erfolgen. Vor allem muss im Hinblick auf die wirksame Umsetzung des Rechtsstaatsprinzips und der Erhaltung des Vertrauens der Öffentlichkeit auch der Eindruck vermieden werden, solche Straftaten würden geduldet oder gefördert.

Für einen effektiven Grundrechtsschutz - hier: Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 17 der Verfassung - kommt es dabei nicht darauf an, dass es am Ende eines solchen Verfahrens dann auch tatsächlich zu einer Verurteilung kommt. Es kommt darauf an, durch ein ordentliches Verfahren überhaupt erst eine seriöse Basis für ein Urteil oder einen Freispruch zu schaffen. Das Verfassungsgericht geht hier also von dem Grundsatz „Grundrechtsschutz durch Verfahren“ aus.

Angewendet auf den Fall stellte das Verfassungsgericht fest, dass der Beschwerdeführer den Polizisten nicht nur die Anwendung unmittelbaren Zwangs im polizeirechtlichen Sinne als

solchen vorwerfe, sondern auch Handlungen, die darüber hinausgingen, wie etwa Tritte der Polizisten und Misshandlung des verletzten Arms beim Verlassen des Krankenhauses nach der Untersuchung. Die Staatsanwaltschaft hätte hier genaue Feststellungen über alle Umstände treffen müssen, die dann letztendlich zu den objektiv festgestellten Verletzungen geführt haben. Der Einstellungsbeschluss lasse nicht erkennen, dass eine Auswertung der vorhandenen Arztberichte vorgenommen worden sei, noch seien die berechtigten Beweisangebote des Beschwerdeführers beachtet worden. Außerdem sei nicht zu erkennen, dass die Staatsanwaltschaft die Richtigkeit der Berichte der Beschuldigten überprüft hätte. Im Ergebnis sei die Untersuchung weder zügig noch objektiv noch sorgfältig durchgeführt worden. Eine weitere Verfehlung bestand schon darin, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht von Amts wegen eingeleitet habe, obwohl die Arztberichte bekannt gewesen seien und der Beschwerdeführer bei seinen weiteren Vernehmungen den Arm in Gips getragen habe, also offenkundig verletzt gewesen sei. Dass die Staatsanwaltschaft überhaupt erst anderthalb Monate nach dem Vorfall auf die Beschwerde des Beschwerdeführers hin tätig geworden sei, sei ein Verstoß gegen das hier geltende Officialprinzip, also des Grundsatzes, dass die Ermittlungen von Amts wegen hätten aufgenommen werden müssen. Das Verfassungsgericht stellte daher eine Verletzung von Art. 17 Abs. 3 der Verfassung fest und sprach dem Beschwerdeführer eine Entschädigung von 15.000 TL zu.

Das Urteil erging mit Mehrheit. Eine Mindermeinung vertritt die Auffassung, dass ein Verstoß gegen das Verbot der menschenunwürdigen Behandlung nicht nur bezüglich der fehlenden Verfahrenseffizienz, sondern auch im Verhalten der öffentlichen Stellen insgesamt seit der Festnahme vorliege. Die andere Mindermeinung hält den Entschädigungsbetrag angesichts der Bedeutung des Falles für viel zu gering.

KASSATIONSHOF ZUR STRAFVERFOLGUNG VON GÜLEN-ANHÄNGERN: „BYLOCK-ENTSCHEIDUNG“

Das Urteil fällt nicht unmittelbar in die Rechtsgebiete unserer anwaltlichen Tätigkeit, ist aber doch interessant, weil es ein wichtiges Dokument für den Kampf der türkischen Strafjustiz um die richtige Bewältigung der „Gülen-Problematik“ ist. Grundsätzlich gehen die Staatsanwaltschaft und auch die Gerichte davon aus, dass es sich bei der Gülen-Bewegung um eine terroristische Vereinigung handelt. Bislang ist allerdings die einzige bekannte „terroristische“ Aktivität die Verwicklung von Gülenisten in den Putsch v. 15.7.2016. Obwohl sich selbst das Verfassungsgericht bereits mit einer ausführlichen Chronologie dazu geäußert hatte, bleiben die Zweifel, ob die strafrechtliche Bewertung richtig ist und überhaupt wegen Mitgliedschaft oder Förderung einer terroristischen Vereinigung verurteilt werden kann, bestehen. Hinzu kommt ganz einfach die subjektive Seite. Denn es kann nicht ernsthaft auch nur vermutet werden, dass die Hunderttausende von Gülen-Anhängern auch nur im Entferntesten eine Ahnung hatten, ob und wie ggf. die Bewegung als terroristisch einzustufen sein könnte. Denn verstanden wurde sie selbst von der Regierung Erdoğan bis zum Auftreten des Konflikts zwischen Erdoğan und Gülen ganz einfach als eine islamische Gemeinde, die sich politisch loyal an der Förderung des Staatswohls beteiligte und fleißig für die Stimmabgabe zugunsten der AKP warb.

Bei der fragwürdigen strafrechtlichen Bewältigung der Fälle ist das Kommunikations-System „Bylock“ derzeit praktisch das einzige Beweismittel, mit dem man glaubt, „Mitglieder“ oder „Beihelfer“ der „terroristischen“ Vereinigung der Gülen-Bewegung strafrechtlich

festmachen zu können. Obwohl bekannt ist, dass das System „Bylock“ jedermann zugänglich war, wird das Herunterladen auf das Handy als „Beweis“ im strafrechtlichen Sinne gewertet.

Der 16. Strafsenat hat in einem kürzlich im vollen Wortlaut bekannt gewordenen Urteil v. 19.7.2017 (E. 2017/1800, K. 2017/4837) sehr zaghafte Grenzen gezogen.

Das Ausgangsgericht hatte seine Verurteilung darauf gestützt, dass der Angeklagte auf seinem Handy „bylock“ heruntergeladen hatte. Ferner war seine Wohnung durchsucht worden.

Das Gericht hatte festgestellt, dass „nur“ Mitglieder der Gülen-Bewegung dieses System hätten herunterladen können. Dazu bedürfe es eines besonderen Aufwandes, der allein auf die Mitglieder der Gülen-Bewegung zugeschnitten sei (Anmerkung: das wird weithin heftig bestritten), um dann die Benutzung ausschließlich für Gülen-Mitglieder zu ermöglichen. Diese Kommunikation wiederum setze die Verwendung spezieller Identitäts-Daten voraus, die dann vom jeweiligen Nachrichtempfänger auch akzeptiert werden müssten. Die Kommunikation finde dann mit einer speziellen Verschlüsselung statt. Dieses System sei nicht für jedermann zugänglich. Dazu gehöre auch die Zuweisung mehrerer IP-Adressen.

Allein die Installation von Bylock sei schon aus diesen Gründen Beweis für die Mitgliedschaft in der Terrororganisation der Gülen-Bewegung.

Allerdings hatte das Ausgangsgericht versäumt feststellen zu lassen, ob der Angeklagte das System „Bylock“ auch tatsächlich benutzt habe. Allein das Herunterladen und Vorbereiten des Systems zur Nutzung sei nicht ausreichend.

Zu Fragen des Vorsatzes und sonstiger Einschränkungen hat sich der Kassationshof hier nicht geäußert.

(Zur Problematik siehe auch www.tuerkei-recht.de; vgl. ferner unseren Newsletter 2017/7).

(Quelle: www.hukukihaber.net)